



Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2025

Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH); PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

P250851

1. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH).
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung

Der Bund hat in den Jahren 2020 und 2021 neue Regelungen für die Zulassung von Leistungserbringern hinsichtlich der Abrechnung von Leistungen gegenüber der OKP erlassen. Die entsprechenden Regelungen müssen von den Kantonen umgesetzt werden.

Zum Vollzug der bundesrechtlichen Regelung auf kantonaler Ebene ist per 1. April 2022 die bis zum 30. Juni 2025 befristete Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung) vom 22. März 2022 erlassen worden. Die Zulassungsverordnung wird nun mit Blick auf den baldigen Ablauf der bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen durch die Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH) ersetzt. Die VZH legt das Zulassungsverfahren fest. Dabei wurde bei der Ausarbeitung der VZH berücksichtigt, dass einzelne Punkte mittlerweile im Gesundheitsgesetz (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011 geregelt sind. Ferner werden die Höchstzahlen für bestimmte Fachgebiete in Anwendung der massgebenden bundesrechtlichen Methodik bestimmt (Regressionsmodell). Diese Vorgaben müssen von den Kantonen bis zum 1. Juli 2025 umgesetzt werden.

Aufgrund des Staatsvertrages über die gemeinsame Gesundheitsversorgung setzen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wie bereits beim Erlass der Zulassungsverordnung im Jahr 2022 die Regelungen gleichlautend um. Die Planung sowie die Anwendung der Kriterien zur Ausnahme eines Fachgebiets erfolgen für die gesamte Gemeinsame Gesundheitsregi-

on (GGR). Der Vollzug verbleibt jedoch aufgrund des sog. Territorialitätsprinzips und Art. 36 KVG weiterhin in der jeweiligen kantonalen Hoheit.

